

## Wussten Sie, ...

- dass die **Beihilfesätze** für physiotherapeutische Leistungen **seit 2001 unverändert** gelten.
- dass sich der **Verbraucherpreisindex** (VPI, Stat. Bundesamt) seit 2002 bis 2016 um **20,3 % erhöht** hat.
- dass der **Preis** pro Behandlungsminute des **Beihilfesatzes** für **Manuelle Therapie** 2016 **17,6 % unter dem Preis** der **gesetzlichen Krankenkassen** (VdeK, Bayern) liegt.
- dass sich die **Preise** für physiotherapeutische Leistungen (KG, MT, KGneuro, MLD30) der **gesetzlichen Krankenkassen** seit 2002 bis 2016 um **17,6 % erhöht** haben.

Hermann-Oberth-Str. 4  
Tel. 09128 - 9908064

Tel. 09128 - 6736  
Obere Kellerstr. 2

90537 Feucht

[www.theravital-feucht.de](http://www.theravital-feucht.de)

PHYSIOTHERAPIE  
TRAINING  
BEWEGUNG

Private  
Kranken-  
versicherung

Kostenerstattung  
Teil 2

Thera

Thera

## Unsere Abrechnungssätze

Wir gehen von Ihrem Verständnis aus, dass unsere Abrechnungssätze kostendeckend ausgelegt sein müssen. Insbesondere ist es unser Bestreben Ihnen dauerhaft gleich bleibend gute Leistungen, in einem für Sie hoffentlich angenehmen Rahmen, auf einem fortschrittlichen medizinischen Erkenntnisstand, anbieten zu können. Die Angemessenheit unserer Abrechnungssätze im privaten Bereich dürfen Sie dabei natürlich voraussetzen.

Selbstverständlich geben wir Ihnen gerne vorab Auskunft über unser Leistungsangebot und die einzelnen Abrechnungssätze.

## „Übliche“ Vergütung

In einem Urteil des Amtsgerichts Hamburg (AG Hamburg v. 10.10.2007, Az. 20 A C 28/07) wurde der 2,3-fache Abrechnungssatz der gesetzlichen Krankenkasse (Ersatzkassen) für physiotherapeutische Leistungen nicht beanstandet und als ortsübliche Vergütung anerkannt. Diese Entscheidung ist im Übrigen kein regionaler Einzelfall, auch wenn von den Versicherungsgesellschaften gerne das Gegenteil suggeriert wird.

Trotz einer Vielzahl von Urteilen **zugunsten** der Versicherten ist damit zu rechnen, dass die privaten Krankenversicherungen auch künftig versuchen die Abrechnungspreise zu ihren Gunsten einzuschränken.

## Und zum Schluss ...

.... bleibt festzuhalten, dass die Begrenzung der Kostenerstattung für physiotherapeutische Leistungen auf die Beihilfeshöchstbeträge oder andere durch die private Versicherung festgelegte Erstattungshöchstbeträge lediglich der Kosteneinsparung dient, ohne tatsächlichen Bezug zu den betriebswirtschaftlich erforderlichen und üblichen Vergütungen von Physiotherapiepraxen.

.... noch einige Hinweise auf zu Gunsten der Versicherten ergangene Urteile zu dieser Thematik:  
BGH v. 15.12.2003, Az. IV ZR 278/01  
LG Frankfurt v. 20.03.2002, Az. 2-1 S 124/01  
LG Würzburg v. 13.02.2002, Az. 42 S 1364/01  
LG Landshut v. 05.07.2002, Az. 12 S 3017/01  
LG Köln v. 14.10.2009, Az. 23 O 424/08  
AG Köpenick v. 10.05.2012, Az. 13 C 107/11